

**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen  
(NBS)**

**der**

**Havelländischen Eisenbahn (HVLE)**

**Serviceeinrichtung Industriebahn Premnitz (IBP)**

**Besonderer Teil (NBS-BT)**

**Gültig ab 01.01.2024**



## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen .....	3
Verzeichnis der Aktualisierungen .....	3
<b>1</b> <b><i>Ergänzung zu den /Abweichung von den NBS-AT</i></b> .....	<b>4</b>

## Verzeichnis der Abkürzungen

BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
z.B.	Zum Beispiel
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Ggf.	Gegebenen Falls
HVLE	Havelländische Eisenbahn Aktiengesellschaft
IBP	Industriebahn Premnitz
mdl.	mündlich
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil

## Verzeichnis der Aktualisierungen

Nr.	Datum	geänderte Abschnitte	Änderungsgrund

## 1 Ergänzung zu den /Abweichung von den NBS-AT

### 1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Es gilt für die IBP die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – BOA) des Landes Brandenburg.

### 1.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die HVLE darf sich zur Vermittlung von Ortskenntnis Dritter bedienen. Der in der Entgeltliste der NBS festgelegte Stundensatz gilt bei Vermittlung von Ortskenntnis durch HVLE eigenes Personal sowie bei der Vermittlung von Ortskenntnis durch Dritte. Es gilt die Mindestabrechnungszeit gemäß Entgeltgrundsätze.

### 1.3 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt für die IBP die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – BOA) des Landes Brandenburg.

### 1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs- Sicherungs- und Kommunikationssysteme sind in der Bedienungsanweisung der IBP aufgeführt und beschrieben.

### 1.5 Zu Punkt 2.5 NBS-AT

Die HVLE schließt generell eine Verpfändung von Mobilien als Finanzgarantie aus.

### 1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Es besteht die Möglichkeit zum Abschluss langlaufender Verträge zwischen HVLE und Zugangsberechtigten über die Nutzung von Teilen der Serviceeinrichtung. Die HVLE kann bei langlaufenden Verträgen, freie bzw. ungenutzte Kapazitäten an Drittnutzer vermitteln, sofern Beeinträchtigungen des Hauptnutzers nicht zu erwarten sind.

### 1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der Bedienungsanweisung der IBP aufgeführt.

### 1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte meldet eine beabsichtigte Nutzung (Bedienungsfahrt) bis spätestens Donnerstag der Vorwoche 12:00 Uhr beim Betriebsdisponenten der IBP an. Spätere Anmeldungen können nur unter Beachtung der Machbarkeit und der freien Kapazität berücksichtigt werden.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des EVU
- b) Ansprechpartner
- c) Verkehrstag
- d) gewünschte Ankunftszeit / Verweildauer im Anschluss / Abfahrtszeit
- e) Triebfahrzeugbaureihe
- f) Last (Bruttotonnen, Länge in m, Anzahl der Achsen)
- g) Streckenklasse
- h) Angaben über Gefahrgut entsprechend GGVSEB/RID
- i) Lademaßüberschreitung / Schwerwagen / Fahrzeuge mit betrieblicher Sonderbehandlung

Unvollständige Anmeldungen bezüglich sicherheitsrelevanter Daten bzw. abrechnungsrelevanter Daten können zurückgewiesen werden.

#### **1.9 Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT**

Die HVLE richtet sich in Ihrer Entscheidung nach Folgenden Rangfolge zur Kapazität-zuweisung:

- a) Zu- und Abführung von Eisenbahnfahrzeugen zu Nebenanschlüssen der IBP
- b) Umschlag innerhalb der IBP
- c) Nutzungen mit größerer Umschlagmenge (in Tonnen) vor Verkehren mit geringer Umschlagmenge (in Tonnen)
- d) Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“)

#### **1.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT**

Die „Entgeltgrundsätze“ sind in Anlage der NBS geregelt. Die Entgelthöhen sind in der „Entgeltliste“ der NBS geregelt.

#### **1.11 Zu Punkt 4.4 NBS-AT**

Das Konto sowie das Zahlungsziel zur Entrichtung der Entgelte wird mit der Rechnung dem Zugangsberechtigten bekanntgegeben.

#### **1.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT**

Die Personen bzw. Stellen sind in der Liste der „Ansprechpartner“ der Bedienungsanweisung der IBP mit Kontaktdaten benannt.

#### **1.13 Zu Punkt 5.2 NBS-AT**

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der HVLE ein bzw. mehrere Kontakte (z.B. Meldestelle, Name, Telefon, E-Mail) bekannt gegeben wird, welche berechnete Stelle des Punktes 5.2 NBS-AT ist. Der Kontakt der HVLE im Punkt 5.2. NBS-AT sind Personen bzw. Stellen der Liste der „Ansprechpartner“ der Bedienungsanweisung der IBP.

**1.14 Zu Punkt 5.4 NBS-AT**

Die Information erfolgt in geeigneter Weise (z.B. E-Mail) bzw. in Ad-hoc Fällen mdl./fernmndl. durch die Personen bzw. Stellen der Liste der „Ansprechpartner“ der Bedienungsanweisung der IBP.

**1.15 Zu Punkt 5.4. NBS-AT**

Personale der HVLE bzw. legitimierte Personale weisen sich als durch die „Ansprechpartner“ der Bedienungsanweisung der IBP berechnigte Personen aus.

**1.16 Zu Punkt 5.5 NBS-AT**

Personale der HVLE bzw. legitimierte Personale weisen sich als durch die „Ansprechpartner“ der Bedienungsanweisung der IBP berechnigte Personen aus.

**1.17 Zu Punkt 5.6 NBS-AT**

Die Information erfolgt in geeigneter Weise (z.B. E-Mail) bzw. Website der HVLE [www.hvle.de](http://www.hvle.de)

**1.18 Zu Punkt 5.7 NBS-AT**

Die Information erfolgt in geeigneter Weise (z.B. E-Mail) bzw. Website der HVLE [www.hvle.de](http://www.hvle.de). Ggf. bei Ad-hoc Maßnahmen mdl. oder fernmdl.

**1.19 Zu Punkt 7.1 NBS-AT**

Die zuständige Meldestelle ist in der Bedienungsanweisung der IBP benannt.

## **2 Weitere Regelungen**

1. Die HVLE weist darauf hin, dass das Betriebsgelände der IBP weder umzäunt noch bewacht wird. Dem Zugangsberechnigten ist dieser Sachverhalt bekannt und er akzeptiert ihn. Jeder Zugangsberechnigte ist daher eigenständig dafür verantwortlich, seinen Besitz vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Abgestellte Eisenbahnfahrzeuge der EVU bzw. Zugangsberechnigten in der IBP werden durch die HVLE nicht beaufsichtigt. Die HVLE haftet nicht für etwaige Beschädigungen an den Eisenbahnfahrzeugen (z. B. in Bezug auf Graffiti-schäden, Demontage von Einzelteilen, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte etc.).